

Die Gemeinde Jesenwang erläßt gemäß § 2 Abs. 1, § 9, 10 des ~~Bauordnungsbuches~~ (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949) Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (Bay RS 2020-1-1-I) geändert durch Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl. S. 419) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. vom 15.09.1977 (BGBl. S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I. S. 2665), diesen Bebauungsplan als Satzung

BEBAUUNGSPLAN JESENWANG SPORTANLAGE

Gemeinde Jesenwang, VG Mammendorf

Verfahrenshinweise:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zuletzt vom *31.07.1989* bis *04.09.1989* in der Gemeinde Jesenwang und der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf öffentlich ausgelegt.



Jesenwang, den *21.05.90*

.....
Dilger (1. Bürgermeister)

2. Die Gemeinde Jesenwang hat mit Beschluß des Gemeinderates vom *09.10.1989* den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

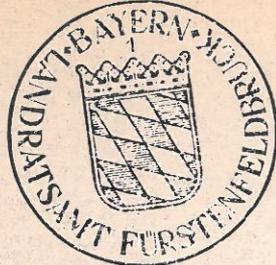


Jesenwang, den *21.05.90*

.....
Dilger (1. Bürgermeister)

3. Die Gemeinde Jesenwang hat den Bebauungsplan am *05.02.1990* gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom *19.04.1990* mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird / ~~betreffend~~ ~~von drei~~ ~~Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von~~ ~~Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht~~ (§ 11 Abs. 3 BauGB).

gemäß § 1 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit
§ 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck
angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom *19.04.1990*
mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften
nicht geltend gemacht wird / ~~lediglich innerhalb von drei~~
~~Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von~~
~~Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB).~~



(Siegel)

Fürstenfeldbruck, den *18. 7. 90*
i. A.

Hösch
Hösch
jur. Staatsbeamter

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am *21. 5. 90*
ortsüblich durch *Ausschlag an den Hutstafeln*bekanntgemacht
worden (§ 12 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft
getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und
2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde
hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde und
in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf während der all-
gemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über
den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Jesenwang, den *21.05.90*

Dilger
Dilger (1. Bürgermeister)



Planfertiger:

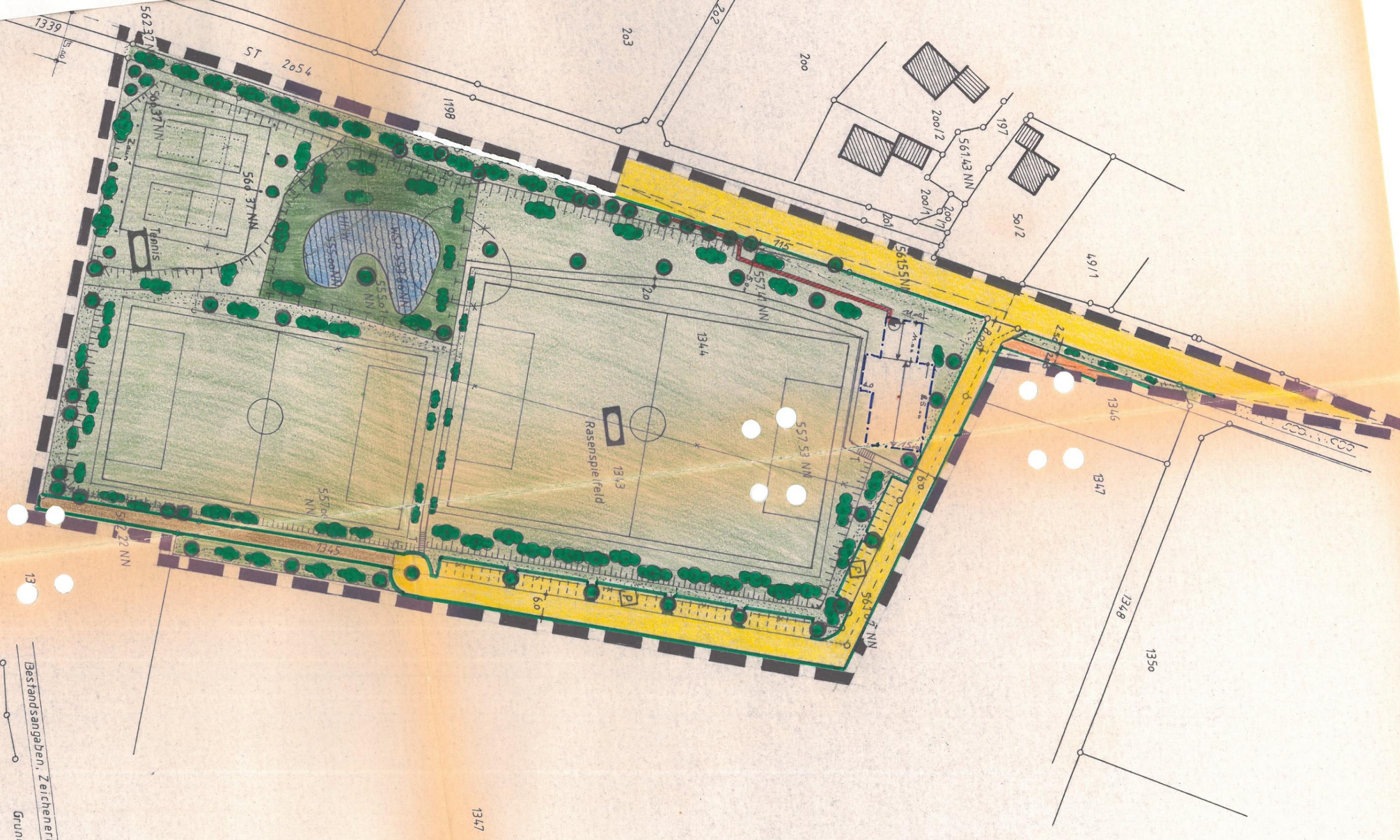
[Signature]
Mammendorf, den 4.6.1986

geändert: 18.6.1986

17.9.1986

1.10.1986

9.12.1986



Bestandsangaben, Zeichenerklärung
 Grundst
 entfallt

1347

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

ID

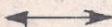
Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze
D als Vollgeschoß zulässig

800 qm

max. zulässige Geschoßfläche

SD

Satteldach, Dachneigung 28° - 37°



Firstrichtung

Baugrenze

Maßangabe in Metern

öffentliche Straßenverkehrsflächen

öffentliche Parkplatzflächen

öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Fahrweg

öffentliche Wege für Fußgänger

Straßenbegrenzungslinie

Begrenzung von Sichtdreiecken mit Maßangaben in Metern

öffentliche Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Sportplatz - Rasenspielfelder

Tennisplatz

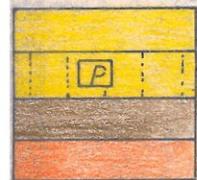
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur
Entwicklung der Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Bäume anzupflanzen

giftige Pflanzen gem. MABL
21/76 S. 574 sind im Bereich
der öffentlichen Grünflächen
unzulässig.

Sträucher anzupflanzen

B. 6.0





Bäume zu erhalten

Sträucher zu erhalten

Stützmauer als Schallschutzmaßnahme gemäß Gutachten vom 10.10.1986, an der ST 2054 schallabsorbierend, OK. auf 564,05 NN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Das Plangebiet ist als öffentliche Grünfläche gemäß § Abs. 1 Nr. 15 BauGB als Sportplatz sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft-Erhaltung vorhandener und Schaffung weiterer Sumpfwasserflächen als Biotop mit ausgedehnten Uferbereichen und Duldung von Spontanvegetation, festgesetzt.
2. Fassadenverkleidungen sind nur in Holz zulässig. Fenster mit mehr als 1 qm Rohbauöffnung sind mit Sprossen zu teilen.
3. Handwerkliche Putzarbeiten sind in hellen Tönen, Dacheindeckung in Dachpfannen und Dachziegeln zulässig.
4. Ein Kniestock ist nur in konstruktiv notwendiger Höhe zulässig.
5. Die EGFBOK darf maximal 2 Stufen von OK-Gelände betragen.
6. Bei den zu pflanzenden Bäumen und Sträuchern sind Laubbäume (standortgerechte heimische Bäume) mit einer Pflanzhöhe von mindestens 2,0 m, vorzusehen.
7. Zugelassen sind alle heimischen Gehölze wie z. B. Hainbuche, Eberesche, Feldahorn, Liguster, Schlehe und Weisdorn. Nicht zugelassen sind fremdländische und züchterisch beeinflusste Gehölze, sowie geschnittene Hecken fremdländischer Arten, wie z. B. Thujen, Scheinzypressen ect.
8. Für die Randbepflanzung östlich und südlich des Übungsfeldes ist eine Pflanzdichte von 125 x 125 cm (Raster) je ein heimischer Strauch mit einer Pflanzhöhe von 100 - 150 cm, davon je 100 qm ein heimischer Laubbaum mit einer Pflanzhöhe von 250 - 300 cm zu pflanzen....
9. Innerhalb der Sichtdreiecke sind bauliche Anlagen jeder Art, sowie Lagerung und Bepflanzung von mehr als 0,8 m Höhe unzulässig. Bäume mit einem Astansatz von